



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 15. Oktober 2016

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.2. Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer-Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.4. Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.5. Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
- 1.6. Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.7. Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27.09.2016
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13.09.2016
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 06.09.2016
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26.09.2016
- 2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.09.2016

1. Satzungen

1.1. Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dabergotz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30. April 2014 (S. 607 ff).

Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Dabergotz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum

der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Dabergotz für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha)
für das Jahr 2016	0,0000 € (entspricht 0,00 € ja ha).

**§ 7
Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 27. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz



1.2. Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Märkisch Linden ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30. April 2014 (S. 607 ff).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Märkisch Linden erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die

Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2012	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2013	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2014	0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha)
für das Jahr 2016	0,0000 € (entspricht 0,00 € je ha).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz



1.3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 06. September 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 16.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 22.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 30. April 2016, Nr. 2, beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes

„Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S. 1381), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 30. April 2014. Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

§ 6 wird wie folgt ändert:

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0000 € (entspricht 0,00 € je ha).

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 06. September 2016 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.4. Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitzquell ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung

der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste

Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30.04.2014 (S. 607 ff).

Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitzquell für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum

Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schulden haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2012	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2013	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2014	0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha)
für das Jahr 2016	0,0000 € (entspricht 0,00 € je ha).

§ 7**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

**Bekanntmachungsverordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz



1.5. Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 19 vom 18.05.2011 S.802 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 05. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10. Februar 2016 (S. 135 ff).

Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitzquell für das

betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2016	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.6. Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 21. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30.04. 2014 (S. 607 ff).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde

Walsleben für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2012	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2013	0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
für das Jahr 2014	0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)

für das Jahr 2015 0,000386 €
(entspricht 3,86 € je ha)
für das Jahr 2016 0,0000 €
(entspricht 0,00 € je ha).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 21. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.7. Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 21. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 19 vom 18.05.2011 S.802 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 05. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10.02.2016 S. 135 ff). Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Walsleben für das

betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2016	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 21. September 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27. September 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2016 - Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13. September 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2016 - Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 6. September 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2016 - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/2016 - Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

Beschluss 32/2016 - Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ zu.

2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. September 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2016 - Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ zu.

Beschluss 22/2016 - Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

**AMT
TEMNITZ**